Vertragsarztrecht

Beschäftigung ungenehmigter Assistenten hat teure Folgen

Die Kassenärztliche Vereinigung darf bei der Beschäftigung ungenehmigter Assistenzärzte Honorar zurückfordern. Eine nachträgliche Genehmigungserteilung scheidet aus, wie das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit bisher nicht rechtskräftigem Urteil vom 15.10.2014 (Az. L 5 KA 1161/12) entschied.

Der Fall

Eine seit 1978 als Vertragsärztin niedergelassene Chirurgin hatte gegen die Aufhebung von Honorarbescheiden für die Quartale 4/1999 bis 3/2001 und eine damit verbundene Honorarrückforderung in Höhe von knapp 630 000 € geklagt. Sie war in den Jahren 1989 bis 2000 in einer Gemeinschaftspraxis tätig und hatte zwischenzeitlich auch Assistenzärzte beschäftigt.

Wie die Chirurgin ausführte, waren die Einstellung und Meldung von Assistenten gemäß interner Abstimmung ihrem Praxiskollegen vorbehalten. Sie habe daher immer angenommen, dass die notwendigen Genehmigungen vorlägen. Dies war jedoch nicht der Fall. Zudem fehlte die Angabe von Assistenten in von der Ärztin selbst unterzeichneten Abrechnungssammelerklärungen. Eine rückwirkende Genehmigung der Assistentenbeschäftigung lehnte die Kassenärztliche Vereinigung ab.

Die Entscheidung

Nach dem Sozialgericht wies auch das Landessozialgericht die Klage der Ärztin ab. Die Beklagte sei befugt, die von den Vertragsärzten eingereichten Abrechnungen sachlich und rechnerisch zu prüfen und nötigenfalls richtig zu stellen. Dies gelte auch für bereits erlassene Honorarbescheide. Die Gemeinschaftspraxis bzw. die Klägerin habe Leistungen von Assistenten abgerechnet, deren Anstellung der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung zuvor weder angezeigt noch von ihr genehmigt worden war.

Maßgeblich sei der klare Wortlaut in § 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV), der die Genehmigungspflicht für Aus- bzw. Weiterbildungs- bzw. Sicherstellungs- bzw. Entlastungsassistenten regelt. Zum Schutz insbesondere der Versicherten müsse zu Beginn einer Behandlung feststehen, ob die zu erbringenden Leistungen innerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden oder als privatärztliche Leistungen zu vergüten sind. Auch auf Vertrauensschutz könne sich die Chirurgin nicht berufen. Die fehlerhafte Zahlung von Honorar über einen längeren Zeitraum sei nicht geeignet, solchen zu begründen.

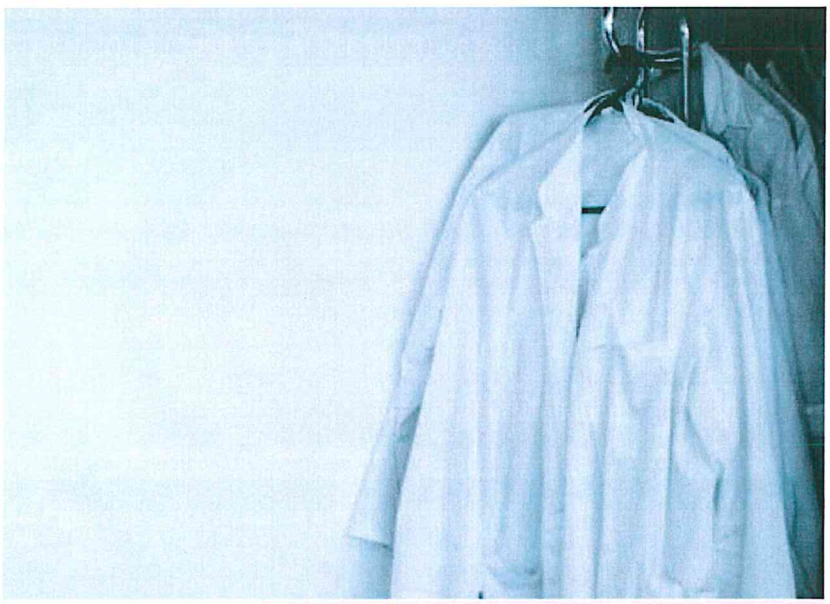

Wer Assistenzärzte beschäftigen möchte, muss dies von der Kassenärztlichen Vereinigung genehmigen lassen. Gerade in Berufsausübungsgemeinschaften sollte jeder Arzt selbst darauf achten, dass eine solche Genehmigung auch vorliegt. Sonst kann es wie im vorliegenden Fall teuer werden – wenn die Kassenärztliche Vereinigung das Honorar der ungenehmigten Assistenzärzte zurückfordert. (Bild: photocase / Nanduu)

Fazit

Das Gericht hat das Verhalten der Klägerin als „grob fahrlässig" bezeichnet. Dies nicht zuletzt, weil die klagende Chirurgin von der Kassenärztlichen Vereinigung mehrmals auf das Genehmigungserfordernis hingewiesen worden ist. Die Entscheidung zeigt vor allem: Auf die Einhaltung der Vorschriften sollte jeder Arzt selbst Wert legen und achten; Versäumnisse eines gegebenenfalls zuständigen, aber unachtsamen Arztes können insbesondere in Berufsausübungsgemeinschaften teure Folgen haben.

Dr. Ralph Steinbrück, München
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator,
Fachanwalt für Medizinrecht
Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich

Korrespondenz: steinbrueck@uls-frie.de

Sonderdruck für private Zwecke des Autors